Baden-Württemberg

Gesetz	**(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm**	**Fundstelle**	**DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird**	**Änderung gegenüber der letzten Notifizierung**	**Absender**	**Anmerkungen für KOM / BMI**
Gesetz …	*§ …*	*GBl…. S.…*	*Art. …*		*Ressort*	
Landesdatenschutzgesetz	§ 15 Abs. 2	GBl. 2026 Nr. 19; ber. Nr. 45	Art. 88 Abs. 3	Änderung: In dem neuen Satz 2 wurden als weitere erlaubte Zwecke für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten Zwecke der Gesundheitsvorsorge, der Arbeitsmedizin und der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten hinzugefügt. Weitere Voraussetzung für die Verarbeitung ist, dass diese Daten von ärztlichem Personal oder durch sonstige Personen, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder unter deren Verantwortung verarbeitet werden.	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa	
Landesdatenschutzgesetz	§ 15 Abs. 6	GBl. 2026 Nr. 19; ber. Nr. 45	Art. 88 Abs. 3	Änderung: Die Vorschrift zur Verarbeitung biometrischer Daten von Beschäftigten zu Authentifizierungs- und Autorisierungszwecken wurde in Satz 1 zur Klarstellung redaktionell bearbeitet. In Satz 2 wird die Verarbeitung zu anderen als den in Satz 1 genannten Zwecken ausgeschlossen.	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa	
Landesdatenschutzgesetz	§ 15 Abs. 9	GBl. 2026 Nr. 19; ber. Nr. 45	Art. 88 Abs. 3	Neue Regelung:	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa	

				Geregelt wird eine Pflicht zur Information der Beschäftigten sowie der Bewerberinnen und Bewerber über den Einsatz von KI-Systemen, die Dauer von deren Einsatz und deren Zwecke.		
Landesdatenschutzgesetz	§ 18a	GBl. 2026 Nr. 19; ber. Nr. 45	Art. 88 Abs. 3	Neue Regelung: Erlaubt wird, sofern erforderlich, die Videoüberwachung nicht öffentlich zugänglicher Räume einschließlich der Nutzung von KI-Systemen zur Überwachung des Erhaltungszustands und der Funktionsfähigkeit des Eigentums öffentlicher Stellen und zu öffentlichen Zwecken gewidmeter Gegenstände. Dies kann beschäftigte Personen erfassen; zu deren Schutz sind technische und organisatorische Maßnahmen erforderlich.	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa	
Landesdatenschutzgesetz	§ 18b	GBl. 2026 Nr. 19; ber. Nr. 45	Art. 88 Abs. 3	Neue Regelung: Erlaubt wird, sofern erforderlich, zu denselben Zwecken wie in § 18a der Einsatz sonstiger technischer Mittel einschließlich der Nutzung von KI-Systemen. Dies kann beschäftigte Personen erfassen. Zu deren Schutz sind technische und organisatorische Maßnahmen erforderlich.	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa	
Landesdatenschutzgesetz	§§ 19a, 19b, 19c, 19d	GBl. 2025 Nr. 80	Art. 88 Abs. 3	Neue Regelungen: Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landtag, seine Gremien, seine Mitglieder und deren Beschäftigte, die Fraktionen und deren Beschäftigte wird dem Landesdatenschutzgesetz und der DSGVO nach Maßgabe des Gesetzes unterworfen.	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa	

Landesdatenschutzgesetz	§ 19e	GBl. 2025 Nr. 80	Art. 51 Abs. 4	Neue Regelung: Der Landtag kann sich für die Aufsicht über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Landtag eine Datenschutzaufsichtsordnung geben, mit der ein eigenes Aufsichtsgremium gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 eingerichtet wird und die insbesondere Bestimmungen über die Einrichtung, die Zusammensetzung und die Anzahl der Mitglieder, Beginn und Ende der Amtszeit der Mitglieder und die Beschlussfassung enthält.	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa	
Landesdatenschutzgesetz	§ 27	GBl. 2025 Nr. 61	Art. 51 Abs. 4	Änderung: Als Rundfunkbeauftragte oder Rundfunkbeauftragter für den Datenschutz für alle Tätigkeiten des Südwestrundfunks und seiner Beteiligungsunternehmen wird anstelle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz die oder der gemeinsame Rundfunkdatenschutzbeauftragte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios nach den Vorschriften des Medienstaatsvertrags als zuständige Aufsichtsbehörde nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 bestimmt.	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa	
Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG)	§ 39 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Abs. 2	GBl. 2025 Nr. 120	Art. 90 Abs. 2 DSGVO	Inhaltlich keine Änderung vorgenommen; lediglich Paragraph hat sich geändert (vormals § 17 Abs. 3. S. 1 i.V.m. Abs. 2 LVSG a.F.)	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa	
Zweites Gesetz zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse und zur Änderung weiterer Vorschriften	§§ 37 Abs. 4, 89c Abs. 2, 89d Abs. 2 S. 2 LRiStAG, §§ 1	GBl. 2000, S. 503 und GBl. 2014,	Art. 88 Abs. 3 DSGVO	Regelungen zur Digitalisierung des Wahlvorgangs	Ministerium der Justiz und für Migration	Die Regelungen können unter Landesrecht-BW abgerufen werden.

	Abs. 6, 2 Abs. 2, 9 Abs. 3, 10, 11, 12, 14 S. 1, 37 Abs. 1 S. 1, 48a WahlO-LRiStAG	S. 278, geändert durch GBl. 2026 Nr. 20				

Bayern

Gesetz	**(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm**	**Fundstelle**	**DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird**	**Änderung gegenüber der letzten Notifizierung**	**Absender**	**Anmerkungen für KOM / BMI**
Gesetz …	*§ …*	*GBl…. S.…*	*Art. …*		*Ressort*	
Jugendmedienschutz-Staatsvertrag	§ 12b Abs. 2	GVBl. 2025 S. 396 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/2025, S. 396 (Text des Änderungsstaatsvertrags)) GVBl. 2025 S. 712 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24/2025, S. 712 (Bekanntmachung über das Inkrafttreten))	Art. 85 Abs. 3, Art. 51 Abs. 4	§ 12b Abs. 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag wurde mit dem Sechsten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag) neu in den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag aufgenommen und erklärt § 113 Medienstaatsvertrag (Datenschutzaufsicht bei Telemedien) für entsprechend anwendbar. Der Sechste Medienänderungsstaatsvertrag ist am 01.12.2025 in Kraft getreten.	Bayerische Staatskanzlei	Die Mitteilung erfolgt für alle Länder. § 113 Medienstaatsvertrag wurde im Jahr 2021 gem. Art. 85 Abs. 3, Art. 51 Abs. 4 DSGVO notifiziert.
Medienstaatsvertrag	§ 31j bis 31l	GVBl. 2025 S. 350 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/2025, S. 350 (Text des Änderungsstaatsvertrags)) GVBl. 2025 S. 713 Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24/2025, S. 713 (Bekanntmachung über das Inkrafttreten)	Art. 85 Abs. 3, Art. 51 Abs. 4	§ 31j bis 31l Medienstaatsvertrag wurden mit dem Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Siebter Medienänderungsstaatsvertrag) neu in den Medienstaatsvertrag aufgenommen. Der Siebte Medienänderungsstaatsvertrag ist am 01.12.2025 in Kraft getreten.	Bayerische Staatskanzlei	Die Mitteilung erfolgt für alle Länder.

Bayerisches Beamtengesetz	Art. 103	GVBl. 2025 S. 643 (GVBl. 2025 S. 643 - Verkündungsplattform Bayern)	Art. 88 Abs. 3	Keine inhaltliche Änderung; redaktionelle Anpassung des Verweises auf Art. 8 des Bayerischen Datenschutzgesetzes.	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat	
Bayerisches Beamtengesetz	Art. 104	GVBl. 2026 S. 75 (GVBl. 2026 S. 75 - Verkündungsplattform Bayern)	Art. 88 Abs. 3	In Bezug auf die hybride Personalakte (teils in Papier, teils elektronisch) wird für die Erfassung papiergebundener Unterlagen in elektronische Dokumente die Angabe „entsprechend dem Stand der Technik“ durch die Angabe „ausreichend“ ersetzt. Bei der Erfassung papiergebundener Unterlagen in elektronische Dokumente ist sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen. Durch den neuen Begriff „ausreichend“ wird der Mindeststandard garantiert. Der Zweck muss jedenfalls durch die Methode erfüllt werden. Es ist jedoch kein über diese Zweckerfüllung hinausgehender Maßstab anzusetzen.	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat	
Bayerisches Beamtengesetz	Art. 108	GVBl. 2025 S. 643 (GVBl. 2025 S. 643 - Verkündungsplattform Bayern)	Art. 88 Abs. 3	Die Angabe „oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung“ wird gestrichen. Bislang ist eine Übermittlung der Personalakte ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten für die Prüfung der Kindergeldberechtigung vorgesehen. Die bisherige Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Dienstherren und Arbeitgeber für die Kindergeldfestsetzung und -auszahlung ist jedoch entfallen, sodass keine Notwendigkeit mehr für die	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat	

				Prüfung der Kindergeldberechtigung seitens des Dienstherrn besteht. Mithin kann die Übermittlungsbefugnis entfallen.		
Bayerisches Beamtengesetz	Art. 110	GVBl. 2025 S. 643 (GVBl. 2025 S. 643 - Verkündungsplattform Bayern)	Art. 88 Abs. 3	Die Angabe „Wohnungsfürsorge“ wurde eingefügt. Durch die Änderung wird die bewährte Verwaltungspraxis, Wohnungsfürsorgeakten nach fünf Jahren nach Abschluss eines Vorgangs auszusondern, auf rechtlich sicheren Boden gestellt.	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat	

Berlin

Gesetz/Verordnung	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle	DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird	Änderung gegenüber der letzten Notifizierung	Absender	Anmerkungen für KOM / BMI
Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin	§ 45b	GVBl 2006 S. 930, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2026 (GVBl S. 488)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vorschrift bisher nicht notifiziert	Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin	
Berliner Datenschutzgesetz	§ 11	GVBl. 2018 S. 417,418, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2026 (GVBl. S. 158)	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Vorschrift geändert	Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin	
Berliner Datenschutzgesetz	§ 13	GVBl. 2018 S. 417,418, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2026 (GVBl. S. 158)	Artikel 51 Absatz 4 DSGVO	Vorschrift geändert	Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin	
Berliner Datenschutzgesetz	§ 19	GVBl. 2018 S. 417,418, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2026 (GVBl. S. 158)	Artikel 85 Absatz 3 DSGVO	Vorschrift geändert	Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin	
Gesetz über den Katastrophenschutz im Land Berlin (Katastrophenschutzgesetz - KatSG)	§ 12 Abs. 3	GVBl. 2021, 610, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2026 (GVBl. S. 698)	Art. 88 Abs. 3 DSGVO	Vorschrift bisher nicht notifiziert	Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin	
Gesetz über den Katastrophenschutz im Land Berlin	§ 32	GVBl. 2021, 610, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2026 (GVBl. S. 698)	Art. 88 Abs. 3 DSGVO	Vorschrift bisher nicht notifiziert	Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin	

(Katastrophenschutzgesetz - KatSG)						
Gesetz zur Errichtung der Verwaltungsakademie Berlin	§ 9	GVBl. 2024 S. 605	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vorschrift bisher nicht notifiziert	Verwaltungsakademie Berlin	
Gesetz zur Errichtung der Verwaltungsakademie Berlin	§ 10	GVBl. 2024 S. 605	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Bisher nicht notifiziert	Verwaltungsakademie Berlin	
Schulgesetz für das Land Berlin	§ 64	GVBl. 2004 S. 26, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2026 (GVBl S. 700)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vorschrift geändert	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie	
Schulgesetz für das Land Berlin	§ 64a	GVBl. 2004 S. 26, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2026 (GVBl S. 700)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vorschrift geändert	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie	
Schulgesetz für das Land Berlin	§ 64d	GVBl. 2004 S. 26, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2026 (GVBl S. 700)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Vorschrift geändert	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie	
Staatsvertrag über private Medien in Berlin und Brandenburg (PMStV)	§ 53 Absatz 2	GVBl. 2026 S. 2	Artikel 51 Abs. 4 DSGVO	Vorschrift bisher vom Land Berlin nicht notifiziert	Senatskanzlei Berlin	Vorschrift wurde bereits vom Land Brandenburg gemeldet
Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Justizvollzugsdienst - APOaVD	§ 18	GVBl. 2023, S. 412	Art. 88 Abs. 3 DSGVO	Vorschrift bisher nicht notifiziert	Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz	

Brandenburg

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle	DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird	Änderung gegenüber der letzten Notifizierung	Absender	Anmerkungen für KOM / BMI
Staatsvertrag über private Medien in Berlin und Brandenburg	§ 53 Abs. 2 PMStV	GVBl I/26 S.2	Art. 51 Abs. 4 DSGVO	neu	Staatskanzlei des Landes Brandenburg	
Landesgleichstellungsgesetz	§ 22 Absatz 7	GVBl. 1994 I S. 254, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79)	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	Gesetzesänderung 2024 (ohne materielle Änderung am § 22 Abs. 7)	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt des Landes Brandenburg	Regelung wurde vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen.
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes im Justizvollzug des Landes Brandenburg (Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Vollzugsdienst - APOaVD)	§§ 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 17	GVBl.II/21, [Nr. 90], S. 1	Art. 88 Abs. 3 DSGVO	Vorschrift bisher nicht notifiziert	Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg	
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdiens-	§§ 4, 5, 6, 13, 15, 16, 17, 19	GVBl.II/19, [Nr. 64], S. 1	Art. 88 Abs. 3 DSGVO	Vorschrift bisher nicht notifiziert	Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg	

tes bei Justizvollzugs-anstalten des Landes Brandenburg (Ausbil-dungs- und Prüfungs-ordnung gehobener Vollzugs- und Verwal-tungsdienst – APOgVVD)						

Bremen

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle	DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird	Änderung gegenüber der letzten Notifizierung	Absender	Anmerkungen für KOM / BMI
Bremisches Beamtengesetz	§ 8	Bremisches Gesetzblatt 2026, Seite 358, 358	Artikel 88 Absatz 3	Die Regelung zur Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern wurde neu aufgenommen. Es wird ein gestuftes Prüfungsverfahren eingeführt, durch das insbesondere die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber gewährleistet wird.	Der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen	Die Regelung kann im Transparenzportal der Freien Hansestadt Bremen abgerufen werden: Bremisches Beamtengesetz (BremBG) vom 22. Dezember 2009 - Transparenzportal Bremen
Bremisches Beamtengesetz	§ 85 Absatz 4	Bremisches Gesetzblatt 2026, Seite 358, 362	Artikel 88 Absatz 3	Die Regelung des § 85 Absatz 4 des Bremischen Beamtengesetzes wird ergänzt und somit klargestellt. Der Grundsatz, dass Daten, die im Rahmen der Durchführung technischer und organisatorischer Maßnahmen gespeichert werden, nicht zu individuellen Verhaltens- oder Leistungskontrollen verwendet werden dürfen, erfährt eine Ausnahme, wenn eine solche Verarbeitung zur Aufklärung bei einem durch konkrete Tatsachen begründeten Verdacht auf einen dienst-, arbeits-, datenschutz- oder strafrechtlichen Verstoß erforderlich ist, eine Interessenabwägung zu Lasten des schutzwürdigen Inte-	Der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen	Die Regelung kann im Transparenzportal der Freien Hansestadt Bremen abgerufen werden: Bremisches Beamtengesetz (BremBG) vom 22. Dezember 2009 - Transparenzportal Bremen

				resses der Beamtin oder des Beamten an dem Ausschluss der Verarbeitung erfolgt sowie angemessen ist. Die Regelung gilt aufgrund § 12 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur Datenschutzgrundverordnung auch für andere Bedienstete, insbesondere Tarifbeschäftigte, und stellt damit klar, dass die Vorschrift ebenfalls auf arbeitsvertragliche Pflichtverletzungen Anwendung findet.		
Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung	§ 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 14	Bremisches Gesetzblatt 2026, Seite 494	Artikel 85 Absatz 3	Änderung des § 2 Absatz 5 und Wegfall des § 14 – Sonderbestimmung für Radio Bremen Ausschließliche Geltung der Bestimmungen des Medienstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken sowie der Festlegung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf Radio Bremen. Ergänzende Geltung besonderer Bestimmungen des Medienstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für Radio Bremen.	Der Senatskommissar für den Datenschutz der Freien Hansestadt Bremen	Die Regelung kann im Transparenzportal der Freien Hanse-stadt Bremen abgerufen werden: Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) vom 8. Mai 2018 – Transparenzportal Bremen
Bremisches Schulgesetz	§ 59b Absatz 2 Satz 3	Bremisches Gesetzblatt 2025, Seite 326, 340	Artikel 88 Absatz 3	Neu erlassene Rechtsgrundlage zur Verarbeitung von Ton-, Bild- und Videodaten von in der Schule tätigen Personen zum Zweck der Durchführung von digital gestütztem Distanzunterricht.	Der Senator für Kinder und Bildung der Freien Hansestadt Bremen	Bisher nicht notifiziert. Die Regelung kann im Transparenzportal der Freien Hansestadt Bremen abgerufen werden: Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) vom

						28. Juni 2005 – Transparenzportal Bremen

Hamburg

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle	DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird	Änderung gegenüber der letzten Notifizierung	Absender	Anmerkungen für KOM / BMI
Hamburgisches Beamtengesetz	§ 89	HmbGVBl Nr. 21 S. 177	Art. 88 Abs. 3 DSGVO	Änderung in Abs. 1: Klarstellung, dass die Datenübermittlung an das Landesamt für Verfassungsschutz erforderlich ist, da es eine am Einstellungsverfahren mitwirkende Stelle ist Änderung in Abs. 3: Ausnahme von der Pflicht, die Beamtin oder den Beamten über eine Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen zu informieren, wenn dadurch die Tätigkeit dieser öffentlichen Stelle gefährdet würde. Die Unterrichtung ist nachzuholen, wenn die Gefährdung entfällt.	Personalamt der Freien und Hansestadt Hamburg (funktionspost-fachp10@personalamt.hamburg.de)	
Hamburgisches Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz	§ 34a	HmbGVBl Nr. 21 S. 177	Art. 88 Abs. 3 DSGVO	Einführung einer Regelanfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz vor bestimmten Personalmaßnahmen im öffentlichen Dienst	Behörde für Inneres und Sport (Mahlke, Carsten; carsten.mahlke@bis.hamburg.de)	
Hamburgisches Richtergesetz	§ 8a	HmbGVBl Nr. 21 S. 177	Art. 88 Abs. 3 DSGVO	Einführung einer Regelanfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz vor bestimmten Personalmaßnahmen bei Richterinnen und Richtern	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (Teichmann, Johannes; johannes.teichmann@justiz.hamburg.de)	

Hessen

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle	DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird	Änderung gegenüber der letzten Notifizierung	Absender	Anmerkungen für KOM / BMI
Gesetz …	*§ …*	*GBl…. S.…*	*Art. …*		*Ressort*	
Hessisches Schulgesetz (HSchG)	§ 83a Abs. 2 HSchG	GVBl. 2026 Nr. 38	Art. 88 Absatz 3 DSGVO	Änderung/Ergänzung Den Schulen können digitale Schulverwaltungsverfahren sowie digitale Verfahren für die pädagogische Arbeit bereitgestellt werden; dabei kann die Nutzung einzelner Verfahren für verpflichtend erklärt werden.	Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen	
Hessisches Schulgesetz (HSchG)	§ 98 Abs. 1 HSchG	GVBl. 2026 Nr. 38	Art. 88 Absatz 3 DSGVO	Änderung/Ergänzung Die Qualitätsentwicklung ist Aufgabe aller an der Schule Beteiligten. Ausgehend vom Recht der Schülerinnen und Schüler auf schulische Bildung nach § 1 und dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nach § 2 beinhaltet sie eine datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung und dient dem Ziel einer möglichst hohen Unterrichtsqualität. Im Rahmen der datengestützten Schul- und Unterrichtsentwicklung können statistische Daten nach § 85, Lernstands- und Lernentwicklungsdaten und weitere bildungsbezogene Daten durch Nutzung digitaler Anwendungen für Schulen und Schulaufsichtsbehörden zusammengeführt werden und zur systematischen Weiterentwicklung des Unterrichts ausgewertet werden.	Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen	

Hessische Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte		*GVBl. 2025, Nr. 100*	Art. 88 Abs. 3 DSGVO	*Erstmalige Notifizierung*	*Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat*	*Die Verordnung wurde wegen der Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur dienstlichen Beurteilung (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.07.2021 – 2 C 2.21 –) erlassen und regelt das Beurteilungswesen für Richter und Staatsanwälte, das zuvor in einer Verwaltungsvorschrift geregelt war.* *In Kraft getreten am 1. Januar 2026*

Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle	DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird	Änderung gegenüber der letzten Notifizierung	Absender	Anmerkungen für KOM / BMI
Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG M-V) 5. Änderungsgesetz	§ 32 Abs. 1	GVOBl. M-V 2026 S. 758	Art. 88 Abs. 3	Das Recht der Auskunftseinholung des für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums wird um den Zweck der Analyse der strukturellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Kindertagesförderung erweitert.	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung M-V	
Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG M-V) 5. Änderungsgesetz	§ 32 Abs. 3b			Die Datenerhebung kann auch über eine das Schul-, Informations- und Planungssystem M-V ersetzende Anwendung erfolgen.	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung M-V	
Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG M-V) 5. Änderungsgesetz	§ 33 Abs. 4			Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung der Meldungen im Zusammenhang mit § 26 Absatz 3 und 4, der Vorgaben nach § 24a Absatz 1 und § 24b Absatz 3 Satz 2 sowie der Auskünfte nach § 32 Absatz 1 und 1a einschließlich der Einzelheiten der Verarbeitung personenbezogener Daten zu regeln.	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung M-V	
Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG M-V) 5. Änderungsgesetz	§ 38			Neuregelung: (1) Soweit es zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben notwendig ist, sind die Stellen, denen die Aufgabe nach diesem Gesetz zugewiesen ist, befugt, personenbezogene und – abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung – besondere Kategorien personenbezogener	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung M-V	

				Daten zu verarbeiten. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig; hiervon unberührt bleibt eine Weiterverarbeitung anonymisierter Daten zu im öffentlichen Interesse liegenden wissenschaftlichen Forschungszwecken oder statistischen Zwecken der fachlich zuständigen Ministerien gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung. (2) Das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium ist befugt, in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen bei den nach diesem Gesetz zuständigen Stellen personenbezogene Daten sowie besondere Kategorien personenbezogener Daten zu erheben und diese ausschließlich zu den jeweils gesetzlich bestimmten Zwecken zu verarbeiten. (3) Die für die Verhandlungen nach § 24 Absatz 1 und 3 zuständigen Stellen dürfen, soweit es für die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Finanzierung erforderlich ist, personenbezogene und – abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung – besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten. (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sind die Stellen nach diesem Gesetz verpflichtet, auf ausdrückliche Anforderung auch personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten bereit zu stellen. (5) Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gilt § 8 des Landesdatenschutzgesetzes		

				Mecklenburg-Vorpommerns entsprechend. (6) Das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zu Art und Umfang der nach den Absätzen 2 bis 4 zu übermittelnden personenbezogenen Daten sowie der Maßnahmen nach § 8 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern durch Rechtsverordnung zu regeln.		
Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG M-V) Änderung durch Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 M-V	§ 33 Abs. 3, 5, 6	GVOBl. M-V 2025 S. 764	Art. 88 Abs. 3	Die Belegenheitsgemeinde, das Land und der Landesrechnungshof erhalten eigene Prüfungsrechte, ob Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen eingehalten worden sind.	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung M-V	
Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V)	§ 70 ff.	GVOBl. Nr. 5 vom 27.2.2026 S. 74	Art. 88 Abs. 3 DSGVO	Die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Schulwesen (betrifft auch Beschäftigtendaten) wurden neu strukturiert und inhaltlich geschärft bzw. konkretisiert. Bzgl. der Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung wird nun nach den einzelnen Akteuren unterschieden; ihnen werden die jeweiligen Verarbeitungszwecke eindeutig zugeordnet. Der Umfang der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Schulbereich werden nunmehr bezogen auf die Kategorie der betroffenen Personen einschließlich einer Aufzählung der jeweiligen Datenkategorien konkret normiert. Es erfolgten weitere Schärfungen, insbesondere zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit.	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung M-V	
Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des		GVOBl. Nr. 23 v. 31.7.2026	Art. 88 3 DSGVO	Neue Verordnung. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur dienstlichen Beurteilung (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.07.2021 – 2 C	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung M-V	Für die tarifbeschäftigen Lehrkräfte gilt die Verwaltungsvorschrift über die dienstliche

Landes Mecklenburg-Vorpommern (Beurteilungsverordnung Lehrkräfte – LKBeurtVO M-V)				2.21 –) müssen die Vorgaben zum Erstellen von dienstlichen Beurteilungen auf Rechtsverordnungsebene geregelt werden. Insofern wurde der vorherige Erlass zur dienstlichen Beurteilung von Lehrkräften in eine Rechtsverordnung überführt. Wie bereits zuvor bleibt es bei dem Grundsatz der Anlassbeurteilungen. Die Verordnung regelt Kriterien, Bewertungsstufen, Verantwortlichkeiten und das Verfahren zum Erstellen dienstlicher Beurteilungen		Beurteilung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Nr. 8/2026
Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO)	§§ 21 bis 24	GVOBl. Nr. 11, 2026, Seite 321	Art. 88 Absatz 3	Neuregelung	Ministerium für Inneres und Bau M-V	Regelungen treten zum 01.04.2027 in Kraft Die Regelungen enthalten organisatorische und technische Anforderungen an eine Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung sowie für die Übertragung, Aufzeichnung und Bereitstellung zum Abruf einer öffentlichen Sitzung. Die Regelungen betreffen auch Personen, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer Kommune stehen.
Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, des Landesdisziplinargesetzes und des Landesbesoldungs-	Insbesondere §§ 12a, 84 ff., 97, 111 LBG M-V sowie §	GVBl M-V S. 102	Art.88 Absatz 3	Umfassende Weiterentwicklung des Landesbeamtengesetzes MV und Anpassung an die höchstrichterliche Rechtsprechung. Im Zuge dessen auch umfassende sprachliche Überarbeitung des Landesbeamtengesetzes MV und	Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern	Beamtengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbeamtengesetz - LBG M-V) **vom 17. Dezember 2009**,

gesetzes vom 28. Februar 2026 (Verkündet am 17. März 2026)	18 LDG M-V.			des Landesdisziplinargesetzes MV, um eine geschlechtergerechte Sprache herzustellen. Im Hinblick auf die explizit aufgeführten Normen folgende Änderungen: - Anpassung der Regelung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung in § 12a LBG M-V dergestalt, dass nunmehr auch im Fall der Versetzung nach Mecklenburg-Vorpommern und der erneuten Einstellung in das Beamtenverhältnis eine Überprüfung erfolgt. - Anpassungen in den §§ 84 ff. LBG M-V, um die Einführung einer elektronischen Personalakte zu ermöglichen. - Schaffung einer Rechtsgrundlage in § 97 LBG M-V, nach der der Landesbeamtenausschuss auf Präsenzsitzungen verzichten kann, sofern dies aufgrund äußerer Umstände geboten ist. - Anpassung des § 111 LBG M-V zum äußeren Erscheinungsbild der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes Anpassung des § 18 LDG M-V und Klarstellung, dass gegenüber dem staatlichen Archiv eine Anbietungspflicht von Disziplinarakten besteht, bei denen das Verwertungsverbot eingetreten ist.		zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 732) sowie Disziplinargesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesdisziplinargesetz - LDG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung **vom 11. November 2015**, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2026 (GVOBl. M-V S. 102).
Gesetz zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes (GewHAG M-V)	§ 11	GVOBl. M-V 2026. S. 843	Art. 88 Abs. 3 DSGVO	Neuregelung	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz M-V	Die Regelung enthält Vorgaben für die nach dem Gesetz zuständigen Stellen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zur Erfüllung

						ihrer Aufgaben notwendig sind.
Wasserverbandsausführungsgesetz	§ 3a Absatz 1	GVOBl. M-V 2026, S. 230 [282]	Art. 88 Abs. 3	Neuregelung	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V	Möglichkeit der Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung (gemäß § 48 Wasserverbandsgesetz grundsätzlich nichtöffentlich) auch mittels Bild- und Tonübertragung
Wasserverbandsausführungsgesetz	§ 3a Absatz 3	GVOBl. M-V 2026, S. 230 [282]	Art. 88 Abs. 3	Neuregelung	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V	Zum Zweck der Herstellung der Niederschrift angefertigte Tonaufzeichnungen
Mediengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (MedienG M-V)	§§ 41 bis 44 MedienG M-V	GVOBl. M-V 2026, 158	Art. 85 Abs. 3 Art. 51 Abs. 4	§§ 41 bis 43 MedienG M-V entsprechen, bis auf wenige redaktionelle Anpassungen, wortlautgleich dem bisherigen § 61 RundfG M-V (Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken), dem bisherigen § 62 RundfG M-V (Ernennung des Datenschutzbeauftragten oder der Datenschutzbeauftragten bei der Landesanstalt; Wahrnehmung der Datenschutz-Aufsicht über die privaten Rundfunkveranstalter) und dem bisherigen § 63 RundfG M-V (Unabhängigkeit des Beauftragten oder der Beauftragten). § 44 MedienG M-V entspricht im Regelungsgehalt dem bisherigen § 64 (Aufgaben und Befugnisse der Datenschutz-Aufsicht) RundfG M-V. Die wenigen vorgenommenen Anpassungen sind rein redaktioneller Natur. In Absatz 2 wird statt wie bisher über eine Binnenverweisung auf die anzuwendende Vorschrift des Medienstaatsvertrags (MStV) zu Auskunftsrechten und Ermittlungsbefugnissen Bezug genommen. Dies ist der	Staatskanzlei des Landes M-V	Das MedienG MV hat mit seinem Inkrafttreten am 31.03.2026 das bisherige RundfG M-V abgelöst. Die Regelungen der §§ 61 bis 64 des RundfG M-V wurden im Jahr 2021 gem. Art. 85 Abs. 3 und Art. 51 Abs. 4 DSGVO notifiziert.

				Neustrukturierung des MedienG M-V im Vergleich zum bisherigen RundfG M-V geschuldet.		

Niedersachsen

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle	Artikel, demgemäß notifiziert wird	Änderung gegenüber. der letzten Notifizierung	mitteilendes Ressort (einschl. E-Mal-Adresse Ansprechpartner)	(ggf.) Anmerkungen an BMI / KOM
Nds. Datenschutzgesetz	§ 12	Nds. GVBl. 2018, S. 66, Nds. GVBl. 2022, S. 400 Nds. GVBl. 2026 Nr. 37	Art. 88 Abs. 3 DSGVO	Anpassung	Nds. Ministerium für Inneres und Sport (datenschutz@mi.niedersachsen.de)	*Anpassung wegen Neuregelung in § 95a Nds. Beamtengesetz ab 03.06.26*
Nds. Beamtengesetz	§§ 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 95a, 108a	Nds. GVBl. 2018, S. 66, Nds. GVBl. 2009, S. 72, Nds. GVBl. 2022, S. 400 Nds. GVBl. 2026 Nr. 37	Art. 88 Abs. 3 DSGVO	Neuregelung in § 95a	Nds. Ministerium für Inneres und Sport (datenschutz@mi.niedersachsen.de)	§ 94 NBG ist bereits vor Inkrafttreten/Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden. *Neuregelung in § 95a ab 03.06.26 (Übermittlung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde bei Zweifel an Verfassungstreue)*
Nds. Disziplinargesetz	§§ 17, 21, 25, 29, 30	Nds. GVBl. 2018, S. 66 Nds. GVBl. 2005, S. 296 Nds. GVBl. 2026 Nr. 37	Art. 88 Abs. 3 DSGVO	Änderung in § 25 Abs. 4 Satz 2 und Neuregelung in § 30 Abs. 3	Nds. Ministerium für Inneres und Sport (datenschutz@mi.niedersachsen.de)	§§ 17, 21, 25 und 29 NDiszG sind bereits vor Inkrafttreten/Anwendbarkeit der DSGVO erlassen worden *Änderung § 25 (Konkretisierung Begriff Minderjährige), Neuregelung § 30 Abs. 3 (Auskunftsersuchen Disziplinarbehörde bei Verfassungsschutzbehörde) ab 03.06.26*

Nordrhein-Westfalen

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle	DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird	Änderung gegenüber der letzten Notifizierung	Absender	Anmerkungen für KOM / BMI
Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR-Gesetz)	§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nummer 6a	GV.NRW.1998 S. 265, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2026 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 1. April 2026	Art. 51 Abs. 4, Art. 85 Abs. 3	Erstmalige Notifizierung wegen Ergänzung von § 16 Abs. 2 Satz 2 um Nummer 6a in Bezug auf Rundfunkdatenschutzbeauftragen nach § 31 j Medienstaatsvertrag.	Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen	
Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR-Gesetz)	§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1a	GV.NRW.1998 S. 265, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2026 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 1. April 2026	Art. 51 Abs. 4, Art. 85 Abs. 3	Erstmalige Notifizierung wegen Ergänzung von § 21 Abs. 3 Satz 1 um Nummer 1a in Bezug auf Rundfunkdatenschutzbeauftragen nach § 31 j Medienstaatsvertrag.	Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen	
Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR-Gesetz)	§§ 49 bis 51	GV.NRW.1998 S. 265, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2026 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 1. April 2026	Art. 51 Abs. 4, Art. 85 Abs. 3	§§ 49 bis 51 wird in Folge der Einführung des § 31 j Medienstaatsvertrag aufgehoben.	Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen	

Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen	§ 49 Abs. 2	GV. NRW 2002 S. 334, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2026 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 1. April 2026.	Art. 51 Abs. 4, Art. 85 Abs. 3	Redaktionelle Änderungen zu Vereinheitlichung der Bezeichnung der DSGVO und in Folge des Inkrafttretens des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes.	Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen	
Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen	§ 51a Abs. 2 Satz 1	GV. NRW 2002 S. 334, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2026 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 1. April 2026.	Art. 51 Abs. 4, Art. 85 Abs. 3	Redaktionelle Änderungen zu Vereinheitlichung der Bezeichnung der DSGVO und in Folge des Inkrafttretens des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes.	Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen	
Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit für die Überwachung von Telemedien im Anwendungsbereich des Digitale-Dienste-Gesetzes, des Telekommunikation-Digitale Dienste-Datenschutz-Gesetzes und nach § 24 Absatz 3, § 104 Absatz 1, § 106 Absatz 3 und § 113 des Medienstaatsvertrages (Telemedienzuständigkeitsgesetz -TMZ-Gesetz)	§ 1 Abs. 2	GV. NRW 2007 S. 137, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2026 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 1. April 2026.	Art. 51 Abs. 4, Art. 85 Abs. 3	Redaktionelle Änderungen in Folge der Einführung des § 31 j Medienstaatsvertrag sowie in Folge des Inkrafttretens des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes.	Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen	

Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit für die Überwachung von Telemedien im Anwendungsbereich des Digitale-Dienste-Gesetzes, des Telekommunikation-Digitale Dienste-Datenschutz-Gesetzes und nach § 24 Absatz 3, § 104 Absatz 1, § 106 Absatz 3 und § 113 des Medienstaatsvertrages (Telemedienzuständigkeitsgesetz -TMZ-Gesetz)	§ 2	GV. NRW 2007 S. 137, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2026 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 1. April 2026.	Art. 51 Abs. 4, Art. 85 Abs. 3	Redaktionelle Änderungen in Folge der Einführung des § 31 j Medienstaatsvertrag sowie in Folge des Inkrafttretens des Digitale-Dienste-Gesetzes sowie des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes.	Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen	
Landeshaushaltsordnung (LHO)	§ 17b Absatz 4	GV. NRW. 1999 S. 158, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (GV.NRW. S. 388).	Art. 88 Absatz 3	§ 17b Abs. 4 LHO wurde durch Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2026 – HHBeglG 2026) vom 18. Dezember 2025 (GV. NRW. 2025 S. 1179) mit Wirkung zum 1. Januar 2026 neu gefasst. Die Neufassung enthält neben der bisherigen Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten des Landes nunmehr auch eine Regelung zur Verarbeitung von Geschäftspartnerdaten zur Erfüllung steuerrechtlicher Meldepflichten nach § 93c AO.	Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen	Regelung wurde bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen; Meldung anlässlich aktueller Änderung.
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-	§ 27	GV. NRW. 2011 S. 394, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. August 2026 (GV.	Art. 88 Abs. 3		Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen	Regelung wurde bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen; Meldung anlässlich aktueller Änderung.

Westfalen (Ausbildungsverordnung zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des allgemeinen Verwaltungsdienstes Land - VAP1.2)		NRW. 2026 S. 645).				
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes (Bachelor) des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2 allgemeiner Verwaltungsdienst Land - VAP2.1)	§ 16	GV. NRW. 2008 S. 572, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 2026 (GV. NRW 2026 S. 646)	Art. 88 Abs. 3		Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen	Regelung wurde bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen; Meldung anlässlich aktueller Änderung.
Verordnung über den Qualifizierungsaufstieg in die Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (Verordnung Qualifizierungsaufstieg - QualiVO allg Verw)	§ 23	GV. NRW. 2023 S. 404	Art. 88 Abs. 3		Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen	Bisher nicht notifiziert.

Rheinland-Pfalz

Gesetz	**(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm**	**Fundstelle**	**DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird**	**Änderung gegenüber der letzten Notifizierung**	**Absender**	**Anmerkungen für KOM / BMI**
Gesetz …	*§ …*	*GBl…. S.…*	*Art. …*		*Ressort*	
Landesgleichstellungsgesetz (LGG) Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 2015	§ 11, § 12, § 13, § 14, § 15, § 16, § 17, § 24, § 25, § 26	GVBl. 2015, S. 505, zuletzt geändert durch ~~Artikel 50 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)~~ Artikel 12 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 738, 739)	Art. 88 Abs. 3 DSGVO	~~keine vorherige Notifizierung, erstmalige Meldung~~ Es hat sich die Fundstelle und der zuständige Absender geändert.	~~Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz~~ Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen, Familie und Jugend des Landes Rheinland-Pfalz	

Sachsen-Anhalt

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle	DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird	Änderung gegenüber der letzten Notifizierung	Absender	Anmerkungen für KOM / BMI
Gesetz …	*§ …*	*GBl…. S.…*	*Art. …*		*Ressort*	
Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt	§ 85a	GVBl. LSA 2026 S. 2	Art. 88 Abs. 3 DSGVO	Neue Vorschrift	Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt	
Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt	§ 88a	GVBl. LSA 2026 S. 2	Art. 88 Abs. 3 DSGVO	Neue Vorschrift	Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt	
Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt	§ 91	GVBl. LSA 2026 S. 2	Art. 88 Abs. 3 DSGVO	Änderung	Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt	Die Vorschrift wurde ergänzt.
Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	§§ 84a-g	GVBl. LSA 2018, S. 244; zuletzt geändert durch Gesetze vom 05.07.2025 (GVBl. LSA 2025, S. 432) und vom 02.12.2025 (GVBl. LSA 2025, S. 819)	Art. 88 Abs. 3	Aktualisierung der Vorgängervorschriften aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung (Nutzung digitaler Endgeräte, digitaler Klassen- und Notenbücher; Nutzung eines landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens); Anpassung an die DSGVO, das SGB VIII (Übersendung pseudonymisierter Daten an das statistische Landesamt) und das SGB III (Datenübermittlung an die Agentur für Arbeit)	Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt	
Gesetz zum Vollzug von Maßregeln und anderen strafrichterlich	§ 42	GVBl. LSA 2026, S. 358	Art. 85 Abs. 3	Erstmalige Meldung	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt	Neue Vorschrift

angeordneten Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt im Land Sachsen-Anhalt						
Gesetz zum Vollzug von Maßregeln und anderen strafrichterlich angeordneten Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt im Land Sachsen-Anhalt	§ 55 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt	GVBl. LSA 2026, S. 358	Art. 88 Abs. 3	Erstmalige Meldung	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt	Neue Vorschrift

Sachsen

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle	DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird	Änderung gegenüber der letzten Notifizierung	Absender	Anmerkungen für KOM / BMI
Sächsische Feuerwehrverordnung	§ 3, § 15, § 21	Sächsische Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist	Artikel 88 Absatz 3 DSGVO	§ 3 Abs. 2 es werden folgende Sätze eingefügt: „Die Ausbildung wird von Ausbildenden der Feuerwehren durchgeführt. [4]Als Ausbildende für die Feuerwehren dürfen nur Personen eingesetzt werden, welche über die Laufbahnbefähigung für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 oder für die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr verfügen oder einen Lehrgang für Ausbildende an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildungseinrichtung erfolgreich absolviert haben.“	Sächsisches Staatsministerium des Innern (abteilung-bevoelkerungsschutz@smi.sachsen.de)	Die Vorschrift kann unter https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2215.8 abgerufen werden

				§§ 15 und 21 wurden neu eingefügt		
~~Sächsische Beihilfeverordnung~~	~~§ 62 Absatz 8~~	~~Sächsische Beihilfeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2016~~	~~Artikel 88 Absatz 3 DSGVO~~	Aufgehoben	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen	
~~Sächsisches Gleichstellungsgesetz (SächsGleiG)~~	~~§ 17 Absatz 4~~ ~~§ 20 Absatz 4~~ ~~§ 20 Absatz 6~~ ~~§ 20 Absatz 8 Satz 3~~ ~~§ 21 Absatz 1 Satz 3~~ ~~§ 22 Absatz 1 Satz 3~~ ~~§ 30~~	~~Sächsisches Gleichstellungsgesetz vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850)~~	~~Artikel 88 Absatz 3 DSGVO~~	Aufgehoben	Sächsisches Staatsministerium der Justiz (Referat V.3)	
~~Sächsische Berufsakademie-Datenverordnung~~	~~§ 7~~	~~SächsGVBl. 2020 S. 493~~	~~Artikel 88 Absatz 3 DSGVO~~	Außerkraftgesetzt durch Verordnung vom 04.05.2026 (SächsGVBl. 2026, S. 174)	Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus	
~~Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Agrar- und Forstverwaltung~~	~~§§ 15, 21 und 46~~	~~SächsGVBl. 2023, S. 300~~	~~Artikel 88 Ab-satz 3 DSGVO~~	Aufgehoben am 7. Februar 2026 durch Art. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Neuregelung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Agrar- und Forstverwaltung vom 6. Februar 2026 (SächsGVBl. S. 67)	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	

Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Agrar- und Forstverwaltung	§§ 16, 22 und 50	SächsGVBl. 2026, S. 67	Artikel 88 Ab-satz 3 DSGVO	Neuregelung	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Die Vorschrift kann abgerufen werden unter: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/21492-Saechsische-Ausbildungs-und-Pruefungsordnung-Agrar-und-Forstverwaltung
Prüfungsverordnung Land-, Forst- und Hauswirtschaft	§ 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1 – 3 §§ 28 und 28a	SächsGVBl. 2021, S. 635	Artikel 88 Ab-satz 3 DSGVO	neu	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Die Vorschrift kann unter https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19196 abgerufen werden

Schleswig-Holstein

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle	DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird	Änderung gegenüber der letzten Notifizierung	Absender	Anmerkungen für KOM / BMI
Gesetz über das Ausbildungszentrum für Verwaltung (Ausbildungszentrumsgesetz	§ 37	GVOBl. Schl.-H. 2026, Nr. 19, ber. Nr. 22	Art. 85 Abs. 3 DSGVO	Neuerlass	Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein	
Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweiges Vollzugs- und Verwaltungsdienst im Justizvollzug und dessen Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Justiz - Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (LAPVO JV-LG 2/1)	§ 6 Abs. 2	GVOBl. Schl.-H. 2026/56	Art. 88 Abs. 3 DSGVO	Zu § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 4: Der Katalog der vor der Einstellung beizubringenden Unterlagen wurde punktuell geändert. In Nummer 1 wurde die bisherige Differenzierung des Staatsangehörigkeitsnachweises nach deutscher Staatsangehörigkeit, Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines entsprechend privilegierten Drittstaates durch die allgemeine Anforderung eines Nachweises über die Staatsangehörigkeit ersetzt. In Nummer 4 wurde die bisher erforderliche Erklärung über etwaige Vorstrafen oder schwebende Ermittlungs- oder Strafverfahren durch eine Einverständniserklärung für die erweiterte Abfrage beim Bundeszentralregister ersetzt. Die übrigen Regelungen des § 6 Absatz 2 sind inhaltlich unverändert geblieben.	Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein	Neufassung; erneute Meldung aufgrund inhaltlicher Änderungen der notifizierungsrelevanten Vorschriften; die ebenfalls nach Artikel 88 Absatz 3 DSGVO relevante Vorschrift des § 4 (Bewerbung) ist inhaltlich unverändert geblieben.

Landesverordnung über die Beschränkung der Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst (KapVOjVD)	§ 10	GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 480	Art. 88 Abs. 3 DSGVO	Neue Fundstelle.	Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein	
Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz - LaplaG)	§§ 13b, 16 und 17	GVOBL. 2014, 8			Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein	
Verordnung zum Zentralörtlichen System		GVOBl. 2019, 348			Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein	
Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 19. März 2025	§ 14	GVOBl. Schl.-H. 2025/50	Art. 51 Abs. 4 DSGVO	Anpassung von § 14 (Datenschutz) des Staatsvertrages an die DSGVO sowie erfolgte Änderungen des im Staatsvertrag für anwendbar erklärten Hamburgischen Datenschutzgesetzes. Entsprechende Klarstellung unmittelbar im Wortlaut des § 14 Absatz 1 des Staatsvertrages, dass nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung diese ebenfalls auf die gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein „Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein - Anstalt des öffentlichen Rechts” (Statistikamt Nord) anzuwenden ist. Aktualisierung in Bezug auf die geltende Rechtsgrundlage für die Benennung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten.	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein	Änderung; erstmalige Meldung; ursprünglicher Staatsvertrag vom 27. August 2003 vor dem Inkrafttreten der DSGVO abgeschlossen

				In § 14 Absatz 2 redaktionelle Anpassung an die aktuelle Bezeichnung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Nach der Vorschrift können sich die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit und das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein sich (weiterhin) einvernehmlich gegenseitig mit der Durchführung der Überwachung beauftragen. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport		
Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, in derFachrichtung Technische Dienste des Landes Schleswig-Holstein (LAP-VO-tD-LG 2/2) vom 6.September 2016	§ 4	GVOBl. 2016, S. 686	Art. 88 Abs.3 DSGVO		Ministerium für Soziales, Jugend, Familien, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein	

Thüringen

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle	DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird	Änderung gegenüber der letzten Notifizierung	Absender	Anmerkungen für KOM / BMI
Thüringer Beamtengesetz	§ 33	GVBl. Nr. 9/2019, S. 298 ff.	Art. 88 Abs. 3	Vorschrift bisher nicht notifiziert	Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung	Die Regelung betrifft u.a. die Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung von Daten (Untersuchungsergebnissen) im Rahmen angeordneter amtsärztlicher Untersuchungen.
Thüringer Beamtengesetz	§ 72	GVBl. Nr. 14/2025, S. 271 ff.	Art. 88 Abs. 3	Änderung der Vorschrift	Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung	Aufgrund des Wesentlichkeitsvorbehalts waren Regelungen aus der Thüringer Beihilfeverordnung in das Thüringer Beamtengesetz zu übernehmen. Zudem wurde in Absatz 8 die Verweisung auf die Verordnung (EU) 2016/679 redaktionell angepasst.
Thüringer Beamtengesetz	§ 79	GVBl. Nr. 14/2025, S. 271 ff.	Art. 88 Abs. 3	Änderung der Vorschrift	Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung	Die Vorschrift regelt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Es wurden notwendige Anpassungen an die Regelungen der DSGVO für bestimmte Fallkonstellationen, insbesondere vor dem

						Hintergrund der Entwicklung oder Änderung automatisierter Verfahren vorgenommen. Zudem wurde klargestellt, dass mangels einer entsprechenden Regelung im Thüringer Beamtengesetz die landesdatenschutzrechtliche Regelung auch auf Personalaktendaten Anwendung findet.
Thüringer Beamtengesetz	§ 82	GVBl. Nr. 14/2025, S. 271 ff.	Art. 88 Abs. 3	Änderung der Vorschrift	Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung	Die Änderung diente der Klarstellung, dass auch die mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Beschäftigten der Organisationseinheit im Rahmen der Betrugs- und Korruptionsbekämpfung Zugang zu Personalaktendaten über Beihilfen erhalten. Zudem wird eine Zugriffsbeschränkung auf Personalaktendaten über Beihilfen nach Abschluss der Bearbeitung geregelt sowie die zulässigen Verarbeitungszwecke nach Bestandskraft des Beihilfebescheids abschließend aufgezählt.

Thüringer Beamtengesetz	§ 85	GVBl. Nr. 14/2025, S. 271 ff.	Art. 88 Abs. 3	Änderung der Vorschrift	Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung	Die Änderung diente der Aufnahme einer Regelung, die das gemeinsame Arbeiten an einem IT-System mit einer Dateneingabe sowohl durch die personalverwaltende Stelle als auch einer anderen Stelle, der Aufgaben der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft übertragen wurden, ermöglicht.
Thüringer Beamtengesetz	§ 87	GVBl. Nr. 14/2025, S. 271 ff.	Art. 88 Abs. 3	Änderung der Vorschrift	Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung	Die Regelung zur Aussonderung von Personalakten und Löschung von Personalaktendaten war infolge der Einführung eines Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldes anzupassen. Zudem wurden in der Beihilfebearbeitung künftig sog. Dauerbelege von der unverzüglichen Zurückgabe oder Vernichtung ausgenommen. Für andere Belege wurden Aufbewahrungsfristen festgelegt.
Thüringer Beamtengesetz	§ 104a	GVBl. Nr. 14/2025, S. 271 ff.	Art. 88 Abs. 3	Neue Vorschrift	Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung	Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbeamte

						sowie Anordnung des Tragens einer repersonalisierbaren numerischen Kennzeichnung anstelle des Namensschilds. Die Vorschrift enthält zugleich die Grundlage für die zur Umsetzung der numerischen Kennzeichnung erforderlichen Datenverarbeitungen als personenbezogenes Datum, die Zweckbindungsregelung für eine Nutzung der Daten sowie die Regelung von Löschfristen.
Thüringer Beamtengesetz	§ 105a	GVBl. Nr. 14/2025, S. 271 ff.	Art. 88 Abs. 3	Neue Vorschrift	Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung	Regelt die Mitteilung des polizeiärztlichen Dienstes über die Untersuchungsergebnisse von Eignungsuntersuchungen bei besonders gefahrgeneigten Tätigkeiten innerhalb des Polizeivollzugsdienstes sowie die Verarbeitung oder Nutzung der übermittelten Daten.
Thüringer Personalvertretungsgesetz	§ 37	GVBl. Nr. 14/2023, S. 330	Art. 88 Abs. 3	Vorschrift bisher nicht notifiziert	Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung	Die Vorschrift regelt, dass die Beschlüsse des Personalrats alternativ auch mittels Umlaufverfahren, elektronischer Abstimmung oder Tele-

						fon- oder Videokonferenz erfolgen können.
Thüringer Personalvertretungsgesetz	§ 68	GVBl. Nr. 1/2020, S. 17	Art. 88 Abs. 3	Vorschrift bisher nicht notifiziert	Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung	Absatz 2 regelt die Unterrichtung der Personalvertretung durch die Dienststelle. Der Personalvertretung sind die Unterlagen vorzulegen, die die Dienststelle zur Vorbereitung der von ihr beabsichtigten (u. a. personellen) Maßnahmen beigezogen hat. Bei Einstellungen beschränkt sich die Vorlagepflicht auf die Bewerbungsunterlagen einschließlich der der Mitbewerber. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Beschäftigten und nur von den von ihm bestimmten Mitgliedern der Personalvertretung eingesehen werden.
Thüringer Personalvertretungsgesetz	§ 73	GVBl. Nr. 6/2019, S. 123	Art. 88 Abs. 3	Änderung des Paragrafen (keine inhaltliche Änderung)	Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung	Infolge der Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes zum 28.05.2019 wurde der bisherige § 75 (Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung) zu § 73 (Mitbestimmung in

						personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten). Eine inhaltliche Änderung erfolgte nicht.
Thüringer Disziplinargesetz	§ 20	GVBl. Nr. 7/2002, S. 257	Art. 88 Abs. 3	Vorschrift bisher nicht notifiziert	Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung	Mit der Vorschrift zu innerdienstlichen Mitteilungen werden u. a. die Vorlage von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten an die zuständigen Disziplinarorgane und deren Verwendung im Disziplinarverfahren geregelt, welche bei Erforderlichkeit auch gegen den Willen des Beamten erfolgen kann.
Thüringer Beamtenversorgungsgesetz	§ 9 Abs. 4	GVBl. 2024 S. 340 Art. 5 Nr. 2 c	Art.88 Abs. 3	Neue Bestimmung	Thüringer Finanzministerium	